

RS Vwgh 2005/3/16 2004/12/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.2005

Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/02 Bundeslehrer

Norm

BLVG 1965 §9 Abs3 Z1 idF 1993/256;

GehG 1956 §61 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof teilt nicht die Ansicht der belangten Behörde, wonach die "pädagogische Aufbereitung von gesammelten Materialien" (im Verständnis der Erstellung von Stellungnahmen, Zusammenfassungen, Skripten, eigenen Lernbehelfen) erforderlich sei, um in diesem Zusammenhang überhaupt von einer Leistung im Verständnis des § 9 Abs. 3 Z. 1 BLVG 1965 ausgehen zu können. Vielmehr besteht die Führung eines Kustodiaten in der Verwaltung und Beschaffung von facheinschlägigen Unterrichtsmitteln und der Koordinierung derselben zwischen den Fachkollegen. Eine (darüber hinausgehende) "pädagogische Aufbereitung" dieser Materialien in dem von der belangten Behörde aufgezeigten Verständnis ist hingegen für die Beurteilung der Frage, ob eine der Kustodiatenleistung vergleichbare Tätigkeit vorliegt, ohne Bedeutung. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde kommt auch dem vom Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren behaupteten bestimmungsgemäßen Offenstehen seiner Sammlung für Dritte (was eine gewisse systematische Aufschließung für die Benützung voraussetzte) eine besondere Bedeutung zu, worauf bereits im Vorerkenntnis vom 13. September 2002, Zl. 99/12/0172, hingewiesen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120148.X07

Im RIS seit

29.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>